

Aktenzeichen:

10 RV 827/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 27. Oktober 1960

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. T e s m e r
	als Vorsitzender,
Bundesrichter	S a u t t e r
und Bundesrichter	M e l l w i t z
	als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter	R h e i n
und Bundessozialrichter	H a b b e
	als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom
15. Juni 1959 aufgehoben und die Sache zur erneu-
ten Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Bei dem Kläger wurden als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz "Versteifung des rechten Handgelenks mit Bewegungsstörung der Finger 1-5, Narben an der rechten Schulter, Rücken, rechtem Oberbauch, rechter Wange, beiden Unterarmen und rechtem Knie, Sehstörung des rechten Auges nach stumpfer Verletzung, chronischer Entzündungszustand beider Kieferhöhlen mit narbigen Veränderungen an der Nase, Stecksplitter im Bereich der rechten Schulter und des Gesichts, mäßige Gelenkveränderungen und geringe Bewegungseinschränkung im rechten Schultergelenk, geringe Verklebung des rechten Zwerchfells" anerkannt und die Minderung der Erwerbsfähigkeit vom 1. Oktober 1950 an unter Berücksichtigung des Berufs auf 70 v.H. festgesetzt. Ausgleichsrente wurde nicht gewährt, da das sonstige Einkommen des Klägers monatlich 168 DM betrage.

Mit der Berufung zum Oberversicherungsamt Wiesbaden, die am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Gießen übergegangen ist, hat der Kläger beantragt, den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, unter Wegfall des sonstigen Einkommens von 32 DM aus der Landwirtschaft (8 Morgen Land à 4 DM monatlich) und 10 DM für Hilfe in der Schmiede seines Sohnes Ausgleichsrente vom 1. Oktober 1950 an zu gewähren. Durch Urteil vom 28. September 1955 hat das SG. Gießen die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der von dem Beklagten für einen Morgen Land berechnete Durchschnittssatz von monatlich 4 DM erfahrungsgemäß angemessen erscheine und ein Einkommen von 10 DM monatlich als Gegenleistung für gelegentliche Handreichungen im Schmiedebetriebe seines Sohnes nicht zu hoch gegriffen sei.

Mit der Berufung hat sich der Kläger gegen die Anrechnung von 42 DM monatlich gewandt, da diese Einnahmen tatsächlich nicht vorhanden seien. Sein Land sei so unrentabel, daß es keinen nennenswerten Ertrag erbringe und die Betriebskosten die Einnahmen überstiegen. Er gebe zu, daß er gelegentlich seinem Sohn in der Schmiede durch kleine Handreichungen Hilfe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

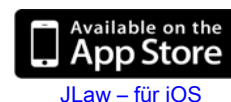
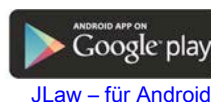
geleistet habe; niemals habe er sich jedoch solche gelegentlichen Gefälligkeiten von seinem Sohn bezahlen lassen. Der Kläger hat ferner in seinen Schriftsätzen vom 24. Oktober 1955, 4. September 1956 und 4. Juni 1959 wesentliche Verfahrensmängel im Sinne des § 150 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wegen Verletzung der §§ 103, 128 SGG gerügt. Nach seiner Ansicht hätte das SG. durch Einholung weiterer Auskünfte und durch Vernehmung des Bürgermeisters von Medenbach und des Helfers in Steuersachen L-□□ die Höhe des Ertrages seiner Landwirtschaft weiter aufklären müssen. Auch habe das SG. die Bescheinigungen des Bürgermeisters von Medenbach vom 18. November 1954 und des Helfers in Steuersachen L-□□ vom 26. August 1955 sowie die Ertragsberechnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau vom 26. September 1955 nicht richtig gewürdigt. In seinem Schriftsatz vom 15. Juni 1959 hat er weitere Verfahrensmängel wegen Verletzung der §§ 136 und 150 SGG gerügt: das SG. habe den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt und nicht über die Frage der Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung entschieden.

Durch Urteil vom 15. Juni 1959 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG.) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG. Gießen vom 28. September 1955 als unzulässig verworfen. Es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Nach § 148 Nr. 4 SGG sei die Berufung nicht zulässig, wenn sie - wie im vorliegenden Falle - die Höhe der Ausgleichsrente betreffe. Dieser Ausschluß werde auch nicht durch einen der in § 150 SGG aufgeführten Gründe aufgehoben. Daß das SG. nicht ausdrücklich über die Frage der Zulassung des Rechtsmittels nach § 150 Nr. 1 SGG entschieden habe, stelle nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG.) keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Eine nicht erschöpfende Beweiswürdigung sei kein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 150 Nr. 2 SGG, weil eine solche Rüge das materielle Recht und nicht den Gang des Verfahrens betreffe.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gegen dieses am 27. Juni 1959 zugestellte Urteil des Hessischen LSG. hat der Kläger mit Schriftsatz vom 21. Juli 1959 - eingegangen beim BSG. am 22. Juli 1959 - Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Berufungsurteils den Revisionsbeklagten zu verurteilen, bei der Berechnung der Ausgleichsrente für den Revisionskläger ein sonstiges Einkommen in Höhe von 32 DM aus der Landwirtschaft und 10 DM für die Hilfe in der Schmiede außer Ansatz zu lassen,

hilfsweise, Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung.

Mit der am 23. September beim BSG. eingegangenen Revisionsbegründung rügt der Kläger in erster Linie einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, den er darin erblickt, daß das LSG. zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen habe, anstatt eine Sachentscheidung zu treffen. Schon mit der Berufung habe er wesentliche Verfahrensmängel gerügt, weil das SG. die von ihm angebotenen Beweise dafür, daß der Beklagte bei der Berechnung der Ausgleichsrente zu Unrecht ein sonstiges Einkommen von monatlich 42 DM in Ansatz gebracht habe, nicht erhoben habe. Auch habe das SG. den Sachverhalt nicht richtig gewürdigt. Das Berufungsgericht habe ferner gegen § 106 SGG verstoßen, weil es hinsichtlich des streitigen Einkommens die von ihm angeregte weitere Sachaufklärung hätte vornehmen müssen.

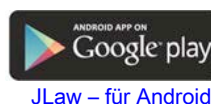
Der Beklagte beantragt die Verwerfung der Revision als unzulässig; er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und wesentliche Verfahrensmängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht für gegeben.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das LSG. die Revision nicht zugelassen hat, ist sie im vorliegenden Falle nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG. 1 S. 150).

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger rügt als wesentlichen Verfahrensmangel, daß das LSG. zu Unrecht seine Berufung gegen das Urteil des SG. Gießen vom 28. September 1955 als unzulässig verworfen habe, anstatt eine Sachentscheidung zu treffen. Er begründet diese Rüge damit, daß er im Berufungsverfahren Verfahrensmängel wegen Verletzung der §§ 103, 128 SGG durch das SG. gerügt habe und daher die an sich nach § 148 Nr. 4 SGG unzulässige Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft sei. Aus der Revisionsbegründung kann ferner entnommen werden, daß der Kläger in diesem Zusammenhang eine Verletzung des § 128 SGG durch das Berufungsgericht selbst rügen will, weil es ohne weiteres die Berufung nach § 148 Nr. 4 SGG als unzulässig verworfen habe, ohne zu der im Berufungsverfahren erhobenen Rüge einer Verletzung des § 103 SGG durch das SG. Stellung zu nehmen. Er bringt in dieser Hinsicht insbesondere vor, daß das LSG. seine Entscheidung nicht hinreichend begründet habe. Mit der Rüge, daß das LSG. statt einer Prozeßentscheidung eine Sachentscheidung hätte treffen müssen, macht der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG geltend. Ist - wie im vorliegenden Falle - die Berufung schon vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGG vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 409) eingelegt worden, so beurteilt sich die Zulässigkeit der Berufung nach den §§ 143 ff. in der vor diesem Gesetz geltenden Fassung (BSG. 8 S. 135; SozR. SGG § 143 Bl. Da 2 Nr. 2 und 3). Nach § 148 Nr. 4 SGG a.F. können in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie allein die Höhe der Ausgleichsrente betreffen. Dies ist hier der Fall, wie das LSG. in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend ausgeführt hat. Die an sich nach § 148 Nr. 4 SGG a.F. unzulässige Berufung ist aber statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 150 Nr. 2 SGG). Das LSG. hätte also in der Sache selbst entscheiden müssen, wenn einer der von dem Kläger im Berufungsverfahren gerügten Verfahrensmängel vorliegt. Es bedarf jedoch im vorlie-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

liegenden Falle keiner Prüfung durch das Revisionsgericht, ob das LSG. das Vorliegen eines Verfahrensmangels im erstinstanzlichen Rechtszug zu Unrecht verneint hat; denn der Kläger hat auch mit der Revision Mängel im Verfahren vor dem Berufungsgericht selbst wegen Verletzung der §§ 103, 128 SGG gerügt. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn einer der vom Kläger erhobenen Rügen durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr.2 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG. in SozR. SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Das LSG. hat - wie der Kläger zutreffend rügt - den § 128 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Hierbei ist allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des BSG. (BSG. 1 S. 91) für eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage in dem Urteil des Berufungsgerichts ein ausführliches Eingehen auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten und eine ausdrückliche Auseinandersetzung damit nicht notwendig, sofern sich aus dem Urteil ergibt, daß das LSG. alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat. Diese Grundsätze für eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung hat das LSG. nicht hinreichend beachtet. Es hat zu der vom Kläger im Berufungsverfahren substantiiert erhobenen Rüge einer Verletzung des § 103 SGG überhaupt keine Stellung genommen, obwohl der Kläger in mehreren Schriftsätzen eingehende Ausführungen unter Angabe von Beweismitteln dazu gemacht hat, welche Sachaufklärung im einzelnen das SG. hätte vornehmen müssen. Es kann dahingestellt bleiben, ob tatsächlich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

eine Verletzung des § 103 SGG durch das SG., welche die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft machen würde, vorliegt. Das Berufungsgericht hat schon selbst die Vorschrift des § 128 SGG dadurch verletzt, daß es alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände nicht sachentsprechend gewürdigt hat. Im Hinblick darauf, daß beim Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels wegen Verletzung des § 103 SGG durch das SG. die an sich unzulässige Berufung statthaft wäre, hätte das LSG. diese vom Kläger erhobene Rüge eingehend prüfen müssen. Da es dies nicht getan hat, läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen, ob das Berufungsgericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat. Das LSG. hat somit selbst gegen den § 128 SGG verstoßen; die Revision des Klägers ist daher schon aus diesem Grunde statthaft. Im übrigen ist auch die Entscheidung des LSG. über die vom Kläger im Berufungsverfahren weiter erhobene Rüge einer Verletzung des § 128 SGG durch das SG. nicht bedenkenfrei, weil eine solche Rüge nicht stets nur das materielle Recht betrifft; es liegt vielmehr dann eine Verletzung dieser Vorschrift im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG vor, wenn das Gericht die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat.

Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf einem wesentlichen Verfahrensmangel beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn es seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen und das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels infolge Verletzung des § 103 SGG durch das SG. geprüft hätte. Da das LSG. insoweit keine Feststellungen getroffen hat, konnte der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden; das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Hessische LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)